

Reglement

Friedhof- und Bestattungswesen

vom 30. November 1998

letzte Änderung: 30. Juni 2008

Inhaltsverzeichnis

I.	Zuständigkeit und Organisation	3
Art. 1	Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse	3
Art. 2	Aufsicht und Vollzug	3
Art. 3	Organe	3
Art. 4	Friedhofverwalter	3
Art. 5	Friedhofpfleger	4
II.	Bestattungsvorschriften	4
Art. 6	Todesmeldung	4
Art. 7	Zeitpunkt der Bestattung	4
Art. 8	Bestattungszeit	4
Art. 9	Bestattungsarten	5
Art. 10	Sarg	5
Art. 11	Aufbahrung	5
III.	Friedhof- und Grabgestaltung	5
Art. 12	Gräbereinteilung	5
Art. 13	Grabgebühren	6
Art. 14	Grabbelegung	6
Art. 15	Grabruhe	6
Art. 16	Bestattungstiefe	6
Art. 17	Grabunterhaltungspflicht	6
Art. 18	Grabbepflanzung	7
Art. 19	Grabräumung	7
Art. 20	Bestattungsgebühren	7
Art. 21	Konzessionsdauer	7
Art. 22	Grabdenkmäler	7
Art. 23	Material für Grabdenkmäler	8
Art. 24	Grabeinfassung	8
Art. 25	Weihwassergefässe	8
Art. 26	Denkmalbewilligung	8
IV.	Schlussbestimmungen	9
Art. 27	Rechtsmittel	9
Art. 28	Offene Fragen und Ausnahmen	9
Art. 29	Übergangsbestimmungen	9
Art. 30	Inkraftsetzung	9
	Gebührenordnung	10

Die Einwohnergemeinde Buttisholz beschliesst, gestützt auf § 2, Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962 und § 9, Abs. 3 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 das nachstehende Reglement:

I. Zuständigkeit und Organisation

Art. 1 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

¹ Dieses Reglement findet Anwendung für den Friedhof und die Bestattungen auf dem Friedhof Buttisholz.

² Der Bestattungskreis Buttisholz umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Buttisholz und die Gebiete, die ausserhalb der Gemeindegrenzen, jedoch zur Kirchgemeinde Buttisholz, gehören.

³ Der Friedhof Buttisholz umfasst den westlichen Teil der Parzelle Nr. 340 der Einwohnergemeinde Buttisholz, das Friedhofareal auf Parzelle Nr. 339 der röm.-kath. Kirchgemeinde Buttisholz, beides soweit innerhalb der Friedhofmauern gelegen und die Mitbenutzung der St. Michaelskapelle auf Parzelle Nr. 338 der röm.-kath. Kirchgemeinde Buttisholz als Aufbahrungsort.

⁴ Die Eigentumsrechte und -pflichten bleiben mit der Einschränkung der zweckgebundenen Friedhofnutzung im Rahmen dieses Reglements gewahrt.

Art. 2 Aufsicht und Vollzug

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat Buttisholz. Diese Unterstellung gilt auch für Gebiete, die nicht im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen.

² Dem Gemeinderat Buttisholz stehen sämtliche Kompetenzen im Friedhof- und Bestattungswesen zu, die in diesem Reglement erwähnt oder in übergeordneten Erlassen bezeichnet sind, namentlich:

- a) Vollzug des Friedhofreglementes & Erlass der erforderlichen Vollzugsbestimmungen
- b) Erlass der Gebührenordnung, welche periodisch den Verhältnissen anzupassen ist
- c) Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes
- d) Wahl der Organe und Kommissionen.

³ Für den Friedhofteil der Kirchgemeinde kann der Kirchenrat im Rahmen dieses Reglements die erforderlichen Weisungen erlassen, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat Buttisholz bedürfen.

Art. 3 Organe

¹ Der Gemeinderat wählt den Friedhofverwalter und den Friedhofpfleger. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Wahlbehörde zusammen.

² Für den Friedhofteil der Kirchgemeinde ist der Kirchenrat Wahlbehörde.

Art. 4 Friedhofverwalter

¹ Der Friedhofverwalter überwacht das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Ihm obliegt die Anordnung des bürgerlichen Teils der Bestattungen. Er weist die Gräber auf dem Friedhofteil der Einwohnergemeinde Buttisholz zu und führt die Gräberkontrolle. Er besorgt das Rech-

nungswesen und stellt die Grab- und Bestattungsgebühren für die Einwohnergemeinde in Rechnung und überwacht den Vollzug dieses Reglements und der regierungsrätlichen Verordnungen.

² Er ist zuständig für den Abschluss von Konzessionsverträgen für Familiengräber. Ihm unterstehen alle auf dem Friedhof beschäftigten Personen.

³ Für die Zuteilung der Gräber der Kirchgemeinde Buttisholz ist das kath. Pfarramt, für das Grabgebühreninkasso und die Rechnungsführung das Kirchmeieramt Buttisholz zuständig.

Art. 5 Friedhofpfleger

¹ Der Friedhofpfleger sorgt für Ordnung und Reinlichkeit auf dem Friedhof und den dazugehörigen Anlagen der Einwohnergemeinde Buttisholz. Er öffnet und schliesst die Gräber. Er leistet Hilfe bei Bestattungen.

² Auf dem Friedhofteil der Kirchgemeinde sorgt der Sakristan für Ordnung und Reinlichkeit.

II. Bestattungsvorschriften

Art. 6 Todesmeldung

¹ Die Angehörigen einer verstorbenen Person melden den Tod innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt. Im übrigen wird auf Art. 76 ff ZStV verwiesen.

² Ausserdem haben die Angehörigen dem Friedhofverwalter rechtzeitig eine Meldung zur Graböffnung zu erstatten.

Art. 7 Zeitpunkt der Bestattung

¹ Eine Leiche darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder eingesäichert werden. Der Kantonsarzt kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen bewilligen oder anordnen.

² Eine Leiche ist spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten. Ist die Person im Ausland gestorben oder kann die Leiche in einer Kühlanlage aufgebahrt werden, kann der Friedhofverwalter die Frist angemessen verlängern.

³ Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer Bestattungs- oder Kremationsbewilligung des Zivilstandsamtes oder des Amtsstatthalteramtes vorgenommen werden.

Art. 8 Bestattungszeit

¹ Der kirchliche Teil der Bestattung sowie die Bestimmung der Bestattungszeit ist Sache des zuständigen Pfarramtes, mit dem sich die Angehörigen zu verständigen haben. Bei Kremationen muss zuerst der Zeitpunkt der Einäscherung bekannt sein.

² Die religiösen Handlungen bei der Bestattung sind entsprechend den einzelnen Konfessionen gewährleistet.

³ Verweigern die kirchlichen Organe die Mitwirkung oder hat die verstorbene Person eine kirchliche Bestattung abgelehnt, so erfolgt die zivile Bestattung, die vom Friedhofverwalter auf Gesicht hin festgelegt wird. Der Friedhofverwalter oder ein Mitglied der zuständigen Stelle haben bei der Bestattung anwesend zu sein.

Art. 9 Bestattungsarten

¹ Bestattungsarten sind Erdbestattung (Beerdigung) und die Feuerbestattung (Kremation).

² Der Wille der verstorbenen Person ist zu respektieren. Fehlt eine entsprechende Erklärung, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Fehlen Angehörige oder sind diese innert nützlicher Zeit nicht erreichbar, bestimmt der Friedhofverwalter die Bestattungsart. Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie Epidemien, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt angeordnet werden.

³ Die Anmeldung der Feuerbestattung beim Krematorium erfolgt durch das Zivilstandsamt.

Art. 10 Sarg

¹ Für jede Leiche ist ein Sarg aus leicht verwesbarem Holz zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Geburt verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind.

² Für Feuerbestattungen sind Spezialsärge und Holzurnen zu verwenden.

Art. 11 Aufbahrung

¹ Die Leichen sind vom Todestag an bis zur Bestattung oder Einäscherung in einem dafür bestimmten Aufbahrungsraum aufzubahren. Die Aufbahrung in der Wohnung der verstorbenen Person ist zu unterlassen.

² Für die Aufbahrung steht im Regelfall die St. Michaelskapelle zur Verfügung.

³ Die Angehörigen veranlassen die Überführungen und haben auch für die Kosten aufzukommen.

III. Friedhof- und Grabgestaltung

Art. 12 Gräbereinteilung

¹ Der Friedhof Buttisholz umfasst folgende Gräber:

- a) Reihengräber mit stehenden Grabdenkmälern
- b) Reihengräber mit liegenden Grabdenkmälern
- c) Plattengräber der Kirchgemeinde mit speziellen Bronzetafeln
- d) Familiengräber
- e) Urneneinzelgräber
- f) Gemeinschaftsgrab ohne persönliche Grabdenkmäler
- g) Priestergrab

² Familiengräber werden nur angeboten, sofern solche frei sind, noch mindestens 20 Einzelgräber frei verfügbar sind und die Ansprecher in der Gemeinde Buttisholz Liegenschaftsbesitz nachweisen.

³ Die Reihenfolge und der Bestattungsplatz werden durch den Friedhofverwalter bestimmt.

Art. 13 Grabgebühren

¹ Reihen-, Urnen- und Gemeinschaftsgräber sind für Personen innerhalb des Bestattungskreises Buttisholz unentgeltlich.

² Für Familien- und Plattengräber ist ein Konzessionsvertrag abzuschliessen und eine vom Gemeinderat in der Gebührenordnung festzulegende Konzessionsgebühr zu bezahlen.

³ Die Konzessionsgebühr für die Konzessionsverlängerung berechnet sich pro rata temporis von der im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Konzessionsgebühr.

Art. 14 Grabbelegung

¹ In einem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Bestattung von zwei Leichen im gleichen Grab ist gestattet für die Bestattung einer verstorbenen Mutter mit ihrem neugeborenen toten Kind.

² Urnen dürfen in bereits belegte Erdgräber von Angehörigen beigesetzt werden. Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung jedoch keine Verlängerung. Die Angehörigen haben beim Friedhofverwalter eine Erklärung für die verkürzte Grabesruhe zu unterzeichnen.

³ Im Gemeinschaftsgrab sind mehrere Urnen, jedoch keine Bestattungen, möglich.

Art. 15 Grabesruhe

Die Grabesruhe für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre. Die Grabesruhe für Urnenbeisetzungen beträgt 10 Jahre.

Art. 16 Bestattungstiefe

Die Bestattungstiefe bei Erdbestattungen ist vom Gemeinderat entsprechend den kantonalen Vorschriften und den geologischen Verhältnissen und Bedürfnissen festgelegt. Sie beträgt im Regelfall 2 Meter.

Art. 17 Grabunterhaltungspflicht

¹ Die Grabstätten sind von den Angehörigen der Verstorbenen zu unterhalten. Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, verordnet der Friedhofverwalter einen schlichten Unterhalt unter Rechnungsstellung an die Pflichtigen. Verlassene Grabstätten werden vom Friedhofverwalter in schlichter Weise auf Gemeindekosten unterhalten.

² Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Einwohnergemeinde.

Art. 18 Grabbepflanzung

¹ Spätestens 40 Tage nach der Bestattung ist der Grabschmuck nur noch im Ausmass des belegten Grabes zulässig.

² Bäume und Sträucher dürfen 100 cm, bzw. die Höhe der zugelassenen Denkmäler nicht übersteigen und dürfen die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Eine Bekiesung der Gräber ist zu unterlassen.

³ Für die Bepflanzung der Plattengräber stellt die Kirchgemeinde Buttisholz ein einheitliches Pflanzgefäss zur Verfügung.

Art. 19 Grabräumung

Nach Ablauf der Grabesruhe sind die für das Grab verantwortlichen Angehörigen durch den Friedhofverwalter mit eingeschriebenem Brief oder durch Publikation im Luzerner Kantonsblatt aufzufordern, die Gräber innert 2 Monaten zu räumen. Über Gräber, die innert der gesetzten Frist nicht geräumt werden, verfügt der Friedhofverwalter. Daraus entstehende Räumungskosten werden den Grabunterhaltungspflichtigen in Rechnung gestellt.

Art. 20 Bestattungsgebühren

Der Gemeinderat setzt die Bestattungsgebühren fest. Der Friedhofverwalter kann auf begründetes Gesuch hin die Bestattung von Verstorbenen bewilligen, die nicht im Bestattungskreis Buttisholz wohnhaft waren. Es ist jedoch zu den Grab- und Bestattungsgebühren ein Zuschlag zu bezahlen. Dieser wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 21 Konzessionsdauer

¹ Die Konzessionsdauer für Platten- und Familiengräber beträgt 20 Jahre.

² Bei einer zweiten Erdbestattung im Familiengrab muss die Konzession bis zum Ablauf der Grabesruhe der zuletzt beerdigten Person verlängert und bezahlt werden.

³ Die Konzession für Familiengräber kann nach Ablauf und bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 12 verlängert werden. Hiezu stellt der Friedhofverwalter die entsprechende Rechnung. Nach erfolgter Einzahlung ist die Konzession für eine weitere Konzessionsdauer verlängert. Nach Ablauf der Konzessionsdauer fällt das Grab wieder in den Besitz des Gemeinwesens zurück.

⁴ Bei Platten- und Familiengräber besteht kein Anspruch auf Erneuerung der Konzession.

Art. 22 Grabdenkmäler

¹ Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wach halten soll und eine Aussage über Leben und Glauben enthalten kann.

² Das Grabdenkmal soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage eingliedern.

³ Für Grabdenkmäler gelten folgende Höchstmasse:

	Höhe	Breite	Dicke
Einzelgrab mit stehendem Stein	110 cm	60 cm	14 - 16 cm
Einzelgrab mit liegendem Stein	60 cm	45 cm	12 - 16 cm
Urnengrab mit liegendem Stein	40 cm	30 cm	6 - 16 cm
Urnengrab mit filigranen Stelen	70 cm	20 cm	10 - 16 cm
2-er Familiengrab	100 cm	120 cm	14 - 18 cm
3-er Familiengrab	100 cm	180 cm	14 - 18 cm

⁴ Für Kreuze, Stelen und andere schlanke Gestaltungselemente bei Einzel- und Familiengräbern kann die zuständige Stelle Höhen bis zu 1,6 m gestatten.

⁵ Liegende Platten dürfen den Erdboden an der höchsten Stelle höchstens 15 cm überragen. Bei Urnengräbern sind neben liegenden Steinen nur filigrane Stelen gemäss Abs. 3 zulässig.

⁶ Plattengräber sind mit einer Bronzetafel gemäss Vorschriften des Kirchenrates Buttisholz zu versehen.

Art. 23 Material für Grabdenkmäler

¹ Als Werkstoff für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen: Naturstein sowie Holz, Eisen und Bronze.

² Andere Materialien werden zugelassen, sofern sie materialgerecht verarbeitet sind und ihre Wirkung das Friedhofbild bzw. das Grab und dessen Umfeld nicht beeinträchtigen. Geschliffene Steine sind glanzlos zu halten.

³ Unzulässige Werkstoffe sind: Serielle Produkte, unbearbeitete Steine, Findlinge, Kunststeine, Elementbausteine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Porzellan, Glas, Photos, Email, Draht und ähnliche ästhetisch ungünstige Materialien.

⁴ Grabsteine sind auf eine bruchsichere Tragplatte zu setzen und müssen gleichmächtig abgestellt werden.

Art. 24 Grabeinfassung

Eine allfällige Grabeinfassung wird durch den Eigentümer des Friedhofes erstellt.

Art. 25 Weihwassergefässe

Weihwassergefässe sind dem Grabdenkmal anzupassen. Die maximale Höhe beträgt 25 cm.

Art. 26 Denkmalbewilligung

¹ Für die Errichtung von Grabdenkmälern oder Änderungen an solchen ist die Genehmigung des Friedhofverwalters einzuholen.

² Der Entwurf hat den Grundriss und die Ansichten im Massstab 1 : 10 aufzuzeigen und Angaben über das vorgesehene Material zu enthalten. Der Friedhofverwalter kann weitere Unterlagen wie Modell, etc. verlangen. Die zuständige Stelle ist ermächtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Plänen oder den verlangten Korrekturen entsprechen, entfernen zu lassen. Die Angehörigen der Bestatteten sind kostenersatzpflichtig.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 27 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Friedhofverwalters kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Art. 28 Offene Fragen und Ausnahmen

Über Fragen, zu denen im Reglement keine Aussagen zu finden sind und über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 29 Übergangsbestimmungen

Laufende Konzessionen von Familiengräber sind innert zwei Jahren an die Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen.

Art. 30 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente über das Friedhofwesen. Es tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und des Gesundheits- und Sozialdepartementes in Kraft.

6018 Buttisholz, 30. November 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

sig. Bernhard Peterhans

Der Gemeindegeschreiber

sig. Isidor Stadelmann

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 1998.

Genehmigt durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern am 7. Dezember 1998.

Gebührenordnung

zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Buttisholz

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2a, b, c, Art. 4 Abs. 2, Art. 12, Art. 20 und Art. 21 des Reglementes beschliesst der Gemeinderat Buttisholz folgende Gebühren:

	Konzessions- & Grabdauer	Konzessions- gebühr	Bestattungs- gebühr
1. Plattengrab inkl. Pflanzgefäss	20 Jahre	Fr. 1'600.00	Fr. 550.00
2. Reihengrab	20 Jahre	Fr. 0.00	Fr. 550.00
3. Gemeinschaftsgrab (anonym) Urnenbestattung	10 Jahre	Fr. 0.00	Fr. 500.00
4. Familiengrab - 2 Grabplätze - 3 Grabplätze	20 Jahre	Fr. 2'400.00	Fr. 550.00
	20 Jahre	Fr. 3'600.00	Fr. 550.00
5. Urnengrab im Urnengräberfeld	10 Jahre	Fr. 0.00	Fr. 200.00
6. Zuschläge für Personen mit zivil- rechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Bestattungskreises - im Einzelgrab - im Urnengrab (Einzelgrab) - im Urnengrab (Gemeinschaftsgrab)* - im Familiengrab (Erdbestattung) - im Familiengrab (Urne) - im Plattengrab		Fr. 3'000.00	Fr. 250.00
		Fr. 1'000.00	Fr. 50.00
		Fr. 200.00	Fr. 50.00
		Fr. 1'000.00	Fr. 250.00
		Fr. 500.00	Fr. 50.00
		Fr. 1'500.00	Fr. 250.00

6018 Buttisholz, 30. November 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

sig. Bernhard Peterhans

Der Gemeindegeschreiber

sig. Isidor Stadelmann

* Änderung vom 06.09.2007